

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

STAKO GmbH Maschinenbau, **MSA** Michael Stapf Automation und

**STAKO Wieland** Vertriebs GmbH

Für alle uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers –gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen- werden auch durch Vertragsannahme nicht Vertragsinhalt.

1. Angebot, Bestellung, Auftragsannahme und Verträge

a. Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern nicht anders angegeben, halten wir uns an das Angebot 3 Monate gebunden. Die zu dem Angebot übergebenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

b. Verträge gelten als angenommen, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wurde oder die Lieferung und Montage erfolgt ist. Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Auf Wunsch werden gegen Kostenerstattung Übersetzungen auf Kosten des Auftraggebers geliefert. Rechtlich maßgeblich bleibt der in deutscher Sprache abgefasste Vertrag.

c. Nach Abschluss des Vertrages sind die Preise für die Dauer von 4 Monaten verbindlich. Danach behalten wir uns eine Anpassung an veränderte Umstände vor. Änderungen auf Wunsch des Kunden, nach unserer Auftragsbestätigung, - insbesondere bei Sonderanfertigungen- berechnen wir gesondert nach unseren Kostensätzen.

2. Preise und Zahlung

a. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Lieferung von Maschinen, Förderstrecken sowie sonstigen Anlagen ist die Zahlung mangels besonderer Vereinbarung ohne jeden Abzug zu leisten.

b. Ab einem Netto Auftragswert größer als EUR 25.000,-
40% nach Auftragserteilung und Auftragsbestätigung.
50% nach erfolgtem FAT und vor Lieferung.
10 % nach Abnahme beim Kunden spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung.

c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
Bei Zahlungsrückstand des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit, werden sofort alle Forderungen, auch im Falle einer Stundung bzw. der Hereinnahme von Wechsel oder Schecks, zur Bezahlung fällig. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zu verlangen bzw. von allen bestehenden Abschlüssen nach angemessener Nachfrist zurückzutreten.

3. Lieferzeit, Gefahrübergang und Entgegennahme

a. Die Lieferfrist ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot des Lieferanten, wenn es rechtzeitig vom Besteller angenommen ist. Die Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich vereinbart ist. Die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Originalmuster der zu verpackenden Produkte, behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen, Freigaben sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

b. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

c. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

d. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile vom Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Auf Verlangen des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant, auf Kosten und Rechnung des Bestellers eine Versicherung abzuschließen. Der Inhalt und der Umfang der Versicherung richtet sich nach den schriftlichen Angaben des Bestellers.

e. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegen zu nehmen.

f. Teillieferungen sind zulässig.

4. Gewährleistung

a. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sofort nach Ablieferung gem. § 377 HGB zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar.

b. Für den Fall, dass auf Grund einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge eine Nacherfüllung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferfrist entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist dem Lieferanten eine angemessene Frist von mindestens 6 Wochen zu gewähren.

c. Das Vorliegen eines Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers: Alle mangelhaften Teile sind unentgeltlich nach freier Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich bei Gefahrübergang als mangelhaft herausstellen. Darüber hinaus hat der Lieferer das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine weitere Nacherfüllung, wiederum nach seiner Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

d. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleißteile), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

e. Zur Vornahme aller dem Lieferant nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.

f. Beruht der Mangel am Liefergegenstand auf einem defekten Teil, welches einfach ausgebaut und eingesetzt werden kann, ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller ein entsprechendes Ersatzteil kostenlos zuzusenden, welches der Besteller dann auf eigene Kosten einbauen muss. In diesen Fällen hat der Besteller also keinen Anspruch darauf, dass der Lieferant den Einbau des defekten Teils selbst vornimmt.

g. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nur Rückabwicklung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Eine Haftung auf Schadensersatz wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vom Lieferanten, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungshelfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

5. Aufstellung von Maschinen und Anlagen

a. Die Aufstellung durch den Lieferanten erfolgt nur nach Vereinbarung über Zeitdauer und Kosten. In jedem Falle hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig auch Maurer, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferanten erforderlich erachteten Zahl, alle Erd- und Fundamentarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge sowie die erforderlichen Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- b. Die Monteure werden in allen Fällen frühestens auf Abruf des Bestellers und auf dessen Mitteilung, dass die Sendung des Lieferanten an Ort und Stelle angekommen und alles bereit sei, abbeordert.
- c. Arbeitszeit und Arbeitsleistung sowie die Übernahme der Maschine in einwandfreiem Zustand sind den Monteuren schriftlich zu bescheinigen.
- d. Ohne Verschulden des Lieferanten aus beliebigen Ursachen entstehende Wartezeit der Monteure sowie deren Beschäftigung mit anderen als vom Lieferanten übernommenen Arbeiten werden dem Besteller besonders berechnet.

6. Softwarenutzung

- a. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- b. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- c. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Lieferant erfüllt sind.
- b. Der Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Lieferanten bereits ab. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Auftraggeber eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.
- c. Wir behalten uns das volle Verfügungsrecht vor, und wir sind zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleichung unserer Forderung durch den Auftraggeber gefährdet scheint.
- d. Ist unser Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware beim Auftraggeber erloschen, so räumt der Auftraggeber uns das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen. Zur Erreichung des vorgenannten Zweckes ist der Auftraggeber verpflichtet, unseren Beauftragten freien Zutritt zu dem Gelände oder den Räumlichkeiten zu gestatten.
- e. Gutschrift für zurückgenommene Waren folgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederunterbringung.
- f. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- g. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- h. Wir sind berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn er selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden ist ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privaten Gegenständen gehaftet wird. Für alle durch uns grob fahrlässig verursachten Schäden haften wir, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt mit einer Summe von 1 Million EURO; die Schadensersatzpflicht richtet sich hierbei nach dem durch die Produzentenhaftpflichtversicherung abgedeckten Risiko. Dem Auftraggeber wird auf Wunsch Einblick in die Police gewährt. Sollte die Gefahr bestehen, dass die Summe im Einzelfall nicht ausreicht, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hierauf schriftlich hinzuweisen. Sollte ein derartiger Hinweis unterblieben sein und die vorgenannte Deckungssumme aus diesem Grund nicht ausreichen, so beschränkt sich unsere Haftung im Fall der einfachen Fahrlässigkeit auf diesen Betrag.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung für Mängel spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang, auch wenn die Gegenstände beim Lieferer verbleiben. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

a. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das Landgericht Ellwangen. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

b. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

c. Sollte eine dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

e. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand: 20.05.2016